

Die Forschungsarbeit der JHP

Eine Hauptaufgabe der JHP bestand darin, für das MfS Forschungsarbeit zu leisten. Wesentlicher Bestandteil dieser Arbeit war – neben der Erarbeitung der Diplomarbeiten, wissenschaftlicher Jahres- und Belegarbeiten, und anderer Formen der wissenschaftlich-produktiven Lehre und des Studiums – die Promotion.

Das Münchner Nachrichtenmagazin FOCUS 42/93 behauptete: »Fast 100 mal wurde an der Uni Mielkes für Spitzel und Spione der Dr. jur. für besonders Linientreue vergeben. Der Student Schalck war ein Musterknabe.« Abgesehen davon, daß Schalck zu keiner Zeit an der JHP Student, wohl aber, wie allgemein bekannt, an einer Promotion an der JHP beteiligt war, ist im Interesse der Wahrheit festzustellen: Die Wissenschaftsgrade »Dr. jur.« und andere wurden weder für »besonders linientreue« Angehörige vergeben, noch trugen sie »elitären« Charakter. Sie galten auch nicht »als beson-

548

dere Auszeichnung für höhere Offiziere«, wie das von der BStU-Behörde wider besseren Wissens behauptet wurde. Diese wissenschaftlichen Grade mußten immer – wie beschrieben – in Promotionsverfahren erarbeitet werden.

Für die Verleihung des Grades »Doktor eines Wissenschaftszweiges« (Dr. jur. – A-Promotion) und »Doktor der Wissenschaften« (Dr. sc. – B-Promotion) durch die JHP des MfS galten uneingeschränkt die Regelungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen der DDR wie:

- die Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades »Doktor eines Wissenschaftsbereiches« – Promotionsordnung A – vom 21. Januar 1969²⁹;

- die Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades »Doktor der Wissenschaften« – Promotionsordnung B – vom 21. Januar 1969³⁰.

Diese Anordnungen wurden 1988 durch neue Regelungen abgelöst (Promotionsordnungen vom 12. Juli 1988).³¹

Zur Um- und Durchsetzung dieser promotionsrechtlichen Bestimmungen gab es an der JHP folgende, vom Minister bestätigte Regelungen:

- Verfahrensordnung für die Verleihung des akademischen Grades Doktor jur. – Promotion A – und Dr. sc. jur. – Promotion B – durch die Hochschule des MfS (Promotionsverfahrensordnung)³²;

- Ordnung JHS über die Planung, Leitung und Organisation der Forschung an der Hochschule des MfS (Forschungsordnung) vom 1. September 1987³³.

Die biographischen Daten der A-Promovenden der JHP zeigen, daß 157 über einen Abschluß als Diplomjurist verfügten. (Voraussetzung für die Verleihung des Grades »Doktor eines Wissenschaftszweiges« [Dr. jur.] war der Besitz des akademischen Grades »Diplom eines Wissenschaftszweiges«.) 124 waren als Angehörige des MfS zum Studium an andere Bildungseinrichtungen delegiert worden und hatten dort ihren Hochschulabschluß erworben. So 61 an der Humboldt Universität zu Berlin, 15 an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften Potsdam-Babelsberg und 13 an der Karl-Marx-Universität Leipzig.

Andere Promovenden absolvierten ihr Studium an der Hochschule für Ökonomie »Bruno Leuschner« Berlin und der Friedrich-Schiller-Universität Jena. 81 Promovenden waren bereits vor ihrer Einstellung im MfS Hochschulabsolventen. Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren waren:

- Die positive Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation)
- Der Nachweis der marxistisch-leninistischen Kenntnisse

549

- Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse russisch oder einer anderen Fremdsprache auf dem Niveau der Sprachkundigenprüfung II b.

- Die erforderliche Verteidigung der Forschungsergebnisse.

Eine Prüfung »Theoretische Grundlagen« war erforderlich, wenn der zu erreichende Doktorgrad nicht der Fachrichtung des vorausgegangenen Studienabschlusses entsprach.

Der akademische Grad »Doktor der Wissenschaften« (doctor scientia – Dr. sc. jur.) wurde in der DDR nur verliehen, wenn vorher der Doktor eines Wissenschaftszweiges – Promotion A – erworben wurde. Der Dr. sc. trat an die Stelle der früheren Habilitation. Er war vor allem für Hochschullehrer

vorgesehen. Grundlage für die Verleihung war die positive Bewertung der Dissertation und die erfolgreiche Verteidigung der Forschungsergebnisse. Im Unterschied zur Promotion A war eine Bewertung nicht vorgeschrieben. Es wurde nur über Bestehen oder Nichtbestehen der Verteidigung entschieden.